

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Bürgerhaus Sötenich

Stand 06/2018

Zwischen dem **Bürgerverein Sötenich 1996 e. V**

und Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

nachfolgend Nutzer genannt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

Nutzungsgegenstand

Der Bürgerverein Sötenich e.V. überlässt dem Nutzer zur eigenverantwortlichen Nutzung folgende Räume des Sötenicher Bürgerhauses:

- Großer Saal
 Kleiner Saal
Zutreffendes bitte ankreuzen

Überlassung und Nutzung

Der Nutzungsgegenstand wird für folgenden Zeitraum überlassen:

Termin der Veranstaltung: _____

Art der Veranstaltung: _____

Die Übernahme durch den Nutzer und die Übergabe nach der Veranstaltung finden in Abstimmung mit dem Bürgerverein Sötenich oder dessen Bevollmächtigten statt.

Übernahmetermin: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Übergabetermin: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Die Nutzungsvereinbarung wurde dem Nutzer ausgehändigt und wird von diesem rechtsverbindlich anerkannt.

Sötenich, den _____

Für den Bürgerverein Sötenich 1996 e.V.

Für den Nutzer

Unterschrift

Unterschrift

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Bürgerhaus Sötenich

Stand 06/2018

1. Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des Bürgerhauses ist ein Nutzungsentgelt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung zu zahlen.

Wir bitten darum, das Nutzungsentgelt am Rückgabetermin zu entrichten.

2. Nebenkosten

Die Gebühren (Gas, Strom, Wasser, Kanal) und eventuell sonstige anfallende Kosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet und sind ebenfalls am Rückgabetermin fällig.

3. Schlüsselübergabe

Werden die Schlüssel am Rückgabetermin nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß übergeben, erfolgt eine Neuinstallation des Schließsystems zu Lasten des Nutzers.

4. Dekorationsmaterial

Abfärbende Streuartikel (Konfetti, Konfettikanonen, Folienkonfetti-/Herzen usw.) sind nicht gestattet, da sie auf dem Boden und sonstigen Oberflächen abfärben und festkleben. Sollte trotz dieses Verbotes bei Benutzung dieser Artikel eine Verschmutzung auftreten, wird die Reinigung dem Nutzer in Rechnung gestellt.

5. Reinigung des Bürgerhauses

Die Reinigung der benutzten Räume ist unmittelbar nach der Veranstaltung besenrein durchzuführen.

Die Toiletten und Urinale sind im gespülten und sauberen Zustand zu übergeben.

Der Außenbereich ist besenrein zu hinterlassen.

Dazu sind Besen und Kehrblech aus dem Container zu verwenden.

Besen, Handfeger und Kehrbleche sind gesäubert zurück zu stellen.

Die Endreinigung erfolgt durch den Bürgerverein Sötenich.

6. Müllentsorgung

Der Nutzer ist verpflichtet, den anfallenden Müll bis spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Während der Veranstaltung sind dazu geeignete Behältnisse bereit zu stellen.

Wir weisen hiermit ausdrücklich auf das Bestreben der Gemeinde Kall hin, eine Verbesserung bei der Müllvermeidung und Mülltrennung zu erreichen.

Wird die Müllbeseitigung nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen, erfolgt die Beseitigung durch den Bürgerverein Sötenich auf Kosten des Nutzers.

7. Getränkebezug / Bezugsverpflichtung

Der Nutzer verpflichtet sich, die Getränke, die anlässlich der Veranstaltung ausgeschenkt werden, ausschließlich beim Getränkefachhandel Johannes Baum zu beziehen.

Die Getränkebestellung sollte ca. 10-14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen.

Kontaktadresse: Johannes Baum, Siemensring 4, Tel: 02441 4703.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bezugsverpflichtung kann der Bürgerverein Sötenich von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten und eine Konventionalstrafe in Höhe von 200,00 € geltend machen.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Bürgerhaus Sötenich

Stand 06/2018

8. Pflichten des Nutzers

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

Der Nutzer hat die für die Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zum Schutze der Jugend, zu beachten und ist für den störungsfreien Verlauf der Veranstaltung verantwortlich.

Der Nutzer sorgt für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und deren Umgebung.

Hierzu gehören u.a.:

Schließen von Fenster und Türen ab 22:00 Uhr.

Vermeidung von ruhestörendem Lärm im und vor dem Gebäude ab 22:00 Uhr.

9. Räume und Einrichtungen

1. Das überlassene Bürgerhaus und die Einrichtungsgegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
2. Beschädigungen an den Räumen, den überlassenen Gegenständen sowie der Außenanlagen sind unverzüglich dem Bürgerverein Sötenich zu melden.
3. Der Nutzer darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen usw. in die Räume des Bürgerhauses einbringen.
Für diese Gegenstände übernimmt der Bürgerverein Sötenich keine Haftung. Sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den angemieteten Räumen.
4. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden.
Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen (Nagel- und Dübellöcher, Klebstoffreste u.ä.) auftreten können.
Dekorationen an den Wänden und an den Decken dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen oder Haken befestigt werden.
5. Notausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
Die Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein.
6. Die Stühle sind sauber zu halten und auf den dafür vorgesehenen Wagen zu stapeln. **Pro Wagen 7 Stühle.**
Die Tische sind abgewaschen auf den dafür vorgesehenen Transportwagen zu lagern. **Pro Wagen 12 Tische**
Hinsichtlich der Lagerung verweisen wir auf den Hinweis im Aushangkasten und bitten zum Schutz der Tische um Beachtung.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Bürgerhaus Sötenich

Stand 06/2018

10. Winterdienst / Frostschutzmaßnahme

Bei Glätte bzw. Schneefall obliegt die Räum- und Streupflicht dem Nutzer auf dessen Kosten.

Eine Schneeschaufel befindet sich im Container.

Bei Frostgefahr ist die Heizung für die Toiletten einzuschalten bzw. eingeschaltet zu lassen.

11. Sonstiges

Die Karnevalsgesellschaft „Süetenicher Schlipse“ bietet den Mietern des Bürgerhauses die Nutzung einer hochwertigen Beschallungsanlage an. Informationen bezüglich Nutzungsentgelt und Bedienung erhalten Sie vom Vorstand der Karnevalsgesellschaft.

12. Haftungsbestimmungen

1. Etwaige Beanstandungen bezüglich der Räumlichkeiten und der Einrichtung sind bei der Übernahme unverzüglich beim Bürgerverein Sötenich oder bei dessen Bevollmächtigten schriftlich zu erheben.
Ansonsten gelten die überlassenen Räume und Einrichtungen als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
2. Der Bürgerverein Sötenich haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses entstehen.
3. Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, werden vom Bürgerverein Sötenich auf Kosten des Nutzers beseitigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer den Schaden verursacht hat.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, den Bürgerverein Sötenich von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht auf die Entstehung der Ansprüche.
5. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
6. Der Bürgerverein Sötenich haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung behindernde Ereignisse.
7. Der Bürgerverein Sötenich übernimmt weder für die vom Nutzer und seinen Besuchern eingebrachten Gegenstände noch deren Garderobe eine Haftung.
8. Der Nutzer ist verpflichtet, beim Verlassen des Gebäudes Fenster und Türen zu schließen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Beleuchtung, die Heizgebläse im großen Saal und sonstige Geräte ausgeschaltet sind.
Der Rolladen in der Küche ist zu schließen.

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Bürgerhaus Sötenich

Stand 06/2018

Die Betriebssicherheitsvorschriften (*Anlage 1*) und das Jugendschutzgesetz sind Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

Anlage 1: Betriebssicherheitsvorschriften

Das Bürgerhaus ist nur für eine maximale Personenzahl von 300 Personen und zusätzlich für den Mehrzweckraum für 80 Personen zugelassen.

Es darf nur als vorübergehende Schank- und Speisewirtschaft betrieben werden.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot !

Bitte die Betriebssicherheitsvorschriften beachten, da sonst Haftbarmachung des Nutzers.

1. Zur Minderung der Brandgefahr dürfen im Saal nur Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material und möglichst mit einem dicht schließenden Deckel verwandt werden.
Abfallbehälter aus brennbarem Material, aus Kunststoff oder mit Kunststoff ausgelegt, sind unzulässig.
 2. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände und Stoffe verwendet werden.
Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zu Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
 3. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.
Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur so lange in Räumen befinden, wie sie frisch sind. Dekorationen müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Leitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
Von Strahlern müssen Dekorationen mindestens 1 m entfernt sein.
Papierschlängen, Girlanden, Laternen usw. müssen ebenfalls schwer entflammbar sein (beim Kauf Aufschrift auf der Packung beachten).
- Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig. Das gilt auch für die Einrichtung von sogenannten "Sektbars" in Sälen und Nebenräumen.
4. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
Außerdem müssen alle Ausgänge und Notausgänge von innen jederzeit leicht zu öffnen sein.
Sie sind frei von sperrenden Gegenständen, auch von Bestuhlung zu halten.
 5. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet
 6. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichem Gas gefüllt sind, ist nicht zulässig.
 7. Bei der Installation von zusätzlichen Elektrogeräten, so auch Lichterketten, Strahlern, Lampions usw. ist auf die Richtlinien der VDE zu achten.